

Kommissionspräsidentschaft: Von der Leyen präsentiert ihre politischen Leitlinien

Letzte Woche hat die neue Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, dem Europäischen Parlament ihre politischen Leitlinien vorgelegt. In ihrer politischen Agenda listet sie die folgenden Steuerthemen auf:

- Die Besteuerung von großen Technologieunternehmen hat für sie Priorität und sie merkt hierzu an, dass die EU allein handeln sollte, wenn bis Ende 2020 keine globale Lösung im Rahmen der OECD gefunden wurde (Seite 12).
- In der ersten Hälfte ihres Mandats will sie Vorschläge zur „Verbesserung des Umfelds für die Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt“ unterbreiten und dabei berücksichtigen, dass Unternehmen einfache Vorschriften und einfache Besteuerungssysteme fordern (Seite 12).
- Darüber hinaus will sie „kämpfen“, um die Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage Wirklichkeit werden zu lassen (Seite 12).
- In Bezug auf Umweltsteuern will sie eine „Überprüfung der Energiesteuerrichtlinie“ und die Einführung einer CO2-Grenzsteuer zur Vermeidung der Verlagerung von CO2-Emissionen einleiten (Seite 5).

Bundeswirtschaftsminister: USA-Reise von Peter Altmaier – Autozölle auf null Prozent?

In einem Interview mit der Welt am Sonntag sagte Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier, dass man sich im Rahmen seiner USA-Reise bereit erklärt habe, die Autozölle auf null zu senken. Dies sei eine geeignete Maßnahme, um auf den Vorwurf der US-Regierung, dass amerikanische Autozölle niedriger seien, zu reagieren. Zuletzt hatte US-Präsident Trump seine Entscheidung, weitere Strafzölle auf Autos zu verhängen, bis November vertragt.

Was wie eine einfache gesetzgeberische Maßnahme klingt, ist ein sehr komplexer Vorgang, denn ein derartiges Zugeständnis seitens der EU ist nur durch ein Freihandelsabkommen durchsetzbar. Aufgrund des Meistbegünstigungsprinzips der Welthandelsorganisation (WTO) sind Zollvergünstigungen für einzelne Handelspartner unzulässig. Vielmehr müssen Zollsenkungen außerhalb von Freihandelsabkommen für jeden WTO-Partner gelten. Der Bundesminister schlägt deshalb ein Industriezollabkommen vor.

In der Vergangenheit hat sich allerdings gezeigt, wie umstritten und schwerfällig das Aushandeln eines Wirtschaftsabkommens mit den USA war. Sicherlich enthielt das auf Eis gelegte Abkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) einige kontroversere Regelungsinhalte, die die Verhandlungen und insbesondere einen Abschluss erschwert haben. Ob die EU sich aber tatsächlich darauf einlässt, ihre Autozölle gegenüber den USA auf null zu senken, bleibt abzuwarten, da sich insbesondere die Frage stellt, ob auch die USA zu entsprechenden Zugeständnissen bereit wären. Bislang setzte die US-Regierung eher auf protektionistische Maßnahmen. Ein weiterer Faktor wäre sicherlich auch die zeit-

liche Schiene, da alleine das Aushandeln wesentlicher Punkte eines Abkommens für gewöhnlich einige Jahre in Anspruch nimmt. Insofern bleibt abzuwarten, wie sich die EU zu dem Thema positioniert und ob tatsächlich eine Deeskalation des Handelsstreits durch gegenseitige Zugeständnisse erwirkt werden kann.

BFH: Verrechnungsreihenfolge für Wertaufholungen aus früheren Teilwertabschreibungen – Keine zeitliche Reihenfolge in § 8b Abs. 8 S. 2 KStG

Mit Urteil vom 13.02.2018 ([IR 21/17](#)) hatte der BFH zu entscheiden, welche Verrechnungsreihenfolge bei Wertaufholungen von Fondsanteilen zur Anwendung kommt, wenn in früheren Jahren sowohl steuerwirksame als auch steuerunwirksame Anteilsabschreibungen auf den niedrigeren Teilwert vorgenommen wurden.

Die Klägerin war eine Pensionskasse in der Rechtsform eines VVaG. Sie war alleinige Anteilseignerin mehrerer Spezialinvestmentfonds i.S.d. § 15 InvStG, zu denen u.a. der PKM 1-Fonds (PKM 1) und der PKM 2-Fonds (PKM 2) gehörten. In den Jahren 2002 und 2003 nahm die Klägerin steuerliche Abschreibungen auf die Fonds PKM 1 und PKM 2 vor, welche nach § 8b Abs. 3 KStG wieder hinzurechnet wurden, also steuerunwirksam waren. Weitere im Jahr 2004 in der Steuerbilanz vorgenommene Abschreibungen wurden aufgrund der Gesetzesänderung des § 8b Abs. 8 S. 1 KStG nicht außerbilanziell hinzugerechnet, waren also steuerwirksam.

Im Streitjahr 2005 erklärte die Klägerin steuerfreie Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG aus Wertaufholungen ihrer Fondsanteile und zog davon nicht abziehbare Ausgaben gemäß § 8b Abs. 3 S. 1 KStG in Höhe von 5 % ab. Im Rahmen einer Konzernbetriebsprüfung vertrat der Prüfer die Auffassung, dass nach dem BFH-Urteil vom 19.08.2009 ([IR 2/09](#)) die Wertaufstockungen zunächst die letzten Teilwertabschreibungen rückgängig machen müssten. Infolge dessen seien die Wertaufstockungen des Jahres 2005 zunächst auf die steuerwirksam gewordenen Teilwertabschreibungen des Jahres 2004 zu beziehen und damit ebenfalls steuerwirksam (nummehr gewinnerhöhend) zu erfassen. Die nach erfolglosem Einspruch beim Finanzgericht erhobene Klage blieb im Wesentlichen ohne Erfolg.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz aufgehoben. Zu Unrecht sei das Finanzgericht davon ausgegangen, dass § 8b Abs. 8 S. 2 KStG (i.V.m. § 8 InvStG) dahingehend auszulegen sei, dass Teilwertaufholungen betreffend Anteile an Kapitalgesellschaften zunächst mit der zeitlich zuletzt vorgenommenen Teilwertabschreibung zu verrechnen seien. Vielmehr seien die Zuschreibungen vorrangig mit dem Gesamtvolumen früherer steuerunwirksamer Teilwertabschreibungen zu verrechnen und damit die Wertaufholungen im Streitjahr 2005 nach § 8b Abs. 8 S. 2 KStG steuerfrei zu lassen. Entgegen dem Antrag der Klägerin im Revisionsverfahren, diese Zuschreibungen als steuerfrei zu behandeln und uneingeschränkt nicht einkommenserhöhend zu berücksichtigen, seien allerdings 5 % der betroffenen Beträge nach § 8b Abs. 3 S. 1 KStG als nicht abziehbare Betriebsausgabe anzusehen.

Der BFH stellt in seiner Urteilsbegründung klar, dass § 8b Abs. 8 KStG, welcher spezielle Regelungen u.a. für Pensionsfonds enthält, im Streitfall nicht anzuwenden gewesen sei. Zwar werde in Satz 1 der Vorschrift geregelt, dass die Absätze 1 bis 7 von § 8b KStG nicht anzuwenden seien. Dies gelte nach § 8b Abs. 8 S. 2 KStG allerdings nicht für Gewinne i.S.d. Abs. 2, soweit eine Teilwertabschreibung in früheren Jahren nach Abs. 3 bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt geblieben und diese Minderung nicht durch den Ansatz eines höheren Wertes ausgeglichen worden sei.

Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts verlange das Gesetz mit dieser in § 8b Abs. 8 S. 2 KStG verwendeten Formulierung lediglich, dass eine Teilwertabschreibung in früheren Jahren – d.h. in irgendeinem der früheren Jahre – nach Abs. 3 unberücksichtigt geblieben sei. Mit dem Wort "soweit" beschreibe es dabei keinen zeitlichen, sondern einen quantitativ-sachlichen Zusammenhang. Für diese Auslegung sprächen auch die Gesetzesgeschichte sowie der Sinn und Zweck der Vorschrift.

Zu dem von Seiten der Konzernbetriebsprüfung zur Begründung ihrer Rechtsauffassung herangezogenen BFH-Urteil vom 19.08.2009 ([IR 2/09](#)) habe keine Stellung genommen werden müssen. Diese Aussage des BFH beruht ganz offensichtlich auf dem Umstand, dass sich das BFH-Urteil vom 19.08.2009 auf die Regelung des § 8b Abs. 2 S. 4 KStG bezieht, während im Streitfall stattdessen die spezielle Vorschrift des § 8b Abs. 8 S. 2 KStG zur Anwendung kommt.

BFH: Kein Verlustausgleich mit Kirchensteuer-Erstattungsüberhang

Der BFH entschied mit Urteil vom 12.03.2019 ([IX R 34/17](#)), dass ein Erstattungsüberhang aus zurückgezahlter Kirchensteuer nicht mit Verlustvorträgen ausgeglichen werden kann und daher als Einkommen zu versteuern ist.

Im Streitfall wurde den Klägern für das Streitjahr 2012 in den Vorjahren gezahlte Kirchensteuer erstattet, da sich aufgrund einer für diese Jahre durchgeföhrten Außenprüfung das zu versteuernde Einkommen gemindert hatte. Die Kläger gingen davon aus, dass der sich hieraus ergebende Erstattungsüberhang aus Kirchensteuer i.H.v. 166.744 € mit einem Verlustvortrag aus den Vorjahren zu verrechnen sei. Finanzamt, Finanzgericht und schließlich nun auch der BFH lehnten dies ab.

Einkommensteuerrechtlich ist die gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgabe abzugsfähig (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Sonderausgaben mindern nicht bereits den Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern erst das Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG). Die Erstattung von in Vorjahren gezahlter Kirchensteuer wird vorrangig mit Kirchensteuerzahlungen desselben Jahres verrechnet. Entsteht dabei ein Kirchensteuer-Erstattungsüberhang, führt dies nach einer seit 2012 geltenden Neuregelung zu einem "Hinzurechnungsbetrag" (§ 10 Abs. 4b EStG). Bislang ungeklärt war, ob der Hinzurechnungsbetrag – vergleichbar mit einer Einkunftsart – den Gesamtbetrag der Einkünfte erhöht und folglich dann durch einen Verlustvortrag, der nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung (§ 10d Abs. 2 EStG) vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen ist, ausgeglichen werden kann.

Der BFH begründet die Ablehnung einer dahin gehenden Verlustverrechnung damit, dass der Kirchensteuer-Erstattungsüberhang wie die ursprüngliche gezahlte Kirchensteuer als – negative – Sonderausgabe zu berücksichtigen ist. Durch die Hinzurechnung kann es daher – wie im Streitfall – dazu kommen, dass Einkommensteuer gezahlt werden muss, obwohl der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Verlustausgleich 0 € beträgt. Es kommt dann zu einer Besteuerung allein des Vorteils aus der Erstattung von (früheren) Abzugsbeträgen. Dies gilt auch dann, wenn sich die erstatteten Kirchensteuern im Zahlungsjahr letztlich nicht steuermindernd ausgewirkt haben, da der mit § 10 Abs. 4b EStG verfolgte Vereinfachungszweck verfehlt würde, wenn dies in jedem Einzelfall ermittelt werden müsste.

27

26.07.2019

Alle am 25.07.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
I R 21/17	13.02.2019	Keine zeitliche Verrechnungsreihenfolge in § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG
II R 18/16	08.05.2019	Begünstigung des Betriebsvermögens bei mittelbarer Schenkung
II R 37/16	28.05.2019	Steuerbefreiung für ein Familienheim im Fall der Renovierung siehe auch: Pressemitteilung Nr. 44/19 vom 25.7.2019
VII R 13/18	19.03.2019	Kein Herstellerprivileg für die Herstellung von sog. Kuppelprodukten
IX R 34/17	12.03.2019	Hinzurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs siehe auch: Pressemitteilung Nr. 45/19 vom 25.7.2019
X R 38/17	12.06.2019	Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft als notwendiges Betriebsvermögen eines Einzelgewerbetreibenden
XI R 4/17	10.04.2019	Zur Besteuerung der dem Provider bei Prepaid-Verträgen endgültig verbliebenen Restguthaben

Alle am 25.07.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
VI R 46/17	03.04.2019	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einer Flugbegleiterin
IX B 105/18	15.05.2019	Zulassung wegen Verfahrensfehler: Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch Nichteinhaltung eines Sachverständigengutachtens; Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Nichtgewährung einer Schriftsatzfrist

27

26.07.2019

Alle bis zum 26.07.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>III C 2 -S 7421/19/ 10003 :001</u>	17.07.2019	Umsatzsteuer, Identität des erworbenen und veräußerten Gegenstands; Anwendung des EuGH-Urteils vom 18. Januar 2017 („Sjelle Autogenbrug“) - Rs. C-471/15 - und des BFH-Urteils vom 23. Februar 2017 - V R 37/15 -

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.